Zwischen dem

**Auftraggeber:** ?

und dem

**Auftragnehmer:** Steuerkanzlei Patrik Luzius, Lise-Meitner-Str. 11, 55129 Mainz

 Vertragsnummer: ? - USt-ID: DE814340169

wird folgender Rahmenvertrag für Steuerberatungsleistungen geschlossen:

ABSCHNITT 1: GELTUNGSBEREICH DIESES RAHMENVERTRAGES

## Geltungsbereich des Rahmenvertrages

### Alle bestehenden und zukünftigen Vertrags- und Leistungsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien werden auf Grundlage und unter Einbeziehung dieses Rahmenvertrages durchgeführt und ersetzen bisher bestehende Steuerberatungsverträge.

ABSCHNITT 2: VERTRAGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

## Umfang der allgemeinen Leistungspflichten des Auftragnehmers

### Der Auftragnehmer führt ausschließlich Leistungen aus, die zum gesetzlich geregelten Aufgabenbereich von Steuerberatern gehören (vgl. § 33 StBerG) oder mit diesem vereinbar sind (vgl. § 57 Abs. 3 StBerG). Beratungsleistungen, die von dem Auftragnehmer nicht ausgeübt werden dürfen, werden gegenüber dem Auftraggeber nicht erbracht und nicht geschuldet. Insbesondere erbringt der Auftragnehmer keine entgeltlichen Rechtsdienstleistungen ohne steuerrechtlichen Bezug.

### Der Auftragnehmer erbringt grundsätzlich keine Insolvenzberatung und übernimmt diesbezüglich gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Hinweis- und Leistungspflichten. Bei der Erstellung von handelsrechtlichen und sonstigen Jahresabschlüssen und der begleitenden Steuerberatung wird keine insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung durchgeführt. Insbesondere stellen Ausführungen des Auftragnehmers zu einer handelsrechtlichen Fortführungsannahme keine Erklärungen zu einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose dar. Ferner erfolgt keine Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers. Sofern erforderlich, hat der Auftraggeber (bzw. der Geschäftsführer) nach eigener Beurteilung auf sanierungs- und insolvenzrechtliche Beratungsleistungen Dritter zurückzugreifen.

### Der Auftragnehmer schließt Beratungsleistungen und –pflichten im Bereich des Zollrechts und des Sozialversicherungsrechts gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich aus.

## Umfang und Beauftragung konkreter Leistungspflichten des Auftragnehmers

### Die Vertragsparteien legen Art und Umfang der konkreten Leistungs- und Beratungspflichten in separaten schriftlichen, mündlichen oder konkludent geschlossenen Leistungsbeauftragungen fest.

### Eine über die konkreten Leistungsbeauftragungen hinausgehende Pflicht zu einer laufenden und umfassenden steuerlichen Beratung besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### Auf Anforderung einer Vertragspartei ist der Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungsbeauftragungen schriftlich zu fixieren.

### Der Auftragnehmer ist zur steuerrechtlichen Überprüfung von Lebenssachverhalten nur verpflichtet, sofern dies vereinbart wurde oder von einer bestehenden Leistungsbeauftragung zwingend erfasst ist. Die bloße Mitteilung von Informationen oder die Übergabe von Unterlagen (insbesondere Gesellschafts-, Arbeits-, Miet- oder sonstige Verträge) durch den Auftraggeber oder durch Dritte an den Auftragnehmer begründen grundsätzlich keinen Beratungsauftrag zur diesbezüglichen steuerrechtlichen Überprüfung.

## Prüfung von Sachangaben durch den Auftragnehmer

### Der Auftragnehmer legt bei Auftragsdurchführung die Sachverhaltsangaben des Auftraggebers oder Dritter (insbesondere Zahlenangaben) als richtig, ordnungsgemäß und vollständig zugrunde, sofern nicht evidente Gründe dieser Beurteilung entgegenstehen.

### Der Auftragnehmer schuldet eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Sachangaben des Auftraggebers oder Dritter nur, sofern diese Leistungspflicht explizit in der Leistungsbeauftragung übernommen wurde.

ABSCHNITT 3: VERTRAGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

## Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Auftragsdurchführung

### Die Beratungsleistungen sind an den Zielvorgaben des Auftraggebers auszurichten und erfolgen auf Grundlage der mitgeteilten Sachinformationen. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlich ist.

### Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Sachangaben sorgfältig zu geben und alle angeforderten Unterlagen und Informationen so zur Verfügung zu stellen, dass die Auftragsdurchführung nicht gefährdet ist und eine angemessene Bearbeitungszeit für den Auftragnehmer sichergestellt ist.

### Der Auftraggeber hat die beim Auftragnehmer eingereichten Unterlagen in elektronischer Form oder als Papier vollständig, lesbar, ordentlich sortiert und frei von Tackernadeln, Klarsichthüllen oder Klebstoffen einzureichen. Vorrang haben elektronische Unterlagen, da sie leichter und schneller zu verarbeiten sind als Papier.

### Vorgänge und Umstände, die für den Auftraggeber erkennbar von Bedeutung für die Auftragsdurchführung sein können, sind dem Auftragnehmer unaufgefordert mitzuteilen.

### Der Auftraggeber wird alle auftragsbezogenen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis nehmen und bei Zweifelsfragen mit ihm Rücksprache halten.

### Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers, die zur internen Verwendung bei dem Auftraggeber bestimmt sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für alle als Entwurf oder als vorläufig gekennzeichneten Unterlagen.

ABSCHNITT 4: LEISTUNGSVERGÜTUNG UND ABRECHNUNG

## Vergütung des Auftragnehmers

### Die Steuerberatungsleistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Vergütungen der Vergütungsverordnung für Steuerberater (StBVV) abzurechnen, sofern in den einzelnen Leistungsbeauftragungen keine abweichende Honorarvereinbarung (insbesondere durch eine Pauschalvergütungsvereinbarung) vereinbart wird. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.

## Honorarabrechnung und Rechnungsstellung

### Zwischen den Vertragsparteien wird für das Kalenderjahr eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Die Leistungsbeauftragung ist in Verbindung mit diesen Rahmenvertrag als Dauerrechnung im Sinne von § 14 UStG ausgestaltet, die auch ohne Unterschrift des Auftragnehmers gültig ist. Eine Einzelrechnung auf Papier entfällt somit. Bei unterjähriger Anpassung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist eine neue Abrechnung in Form eines schriftlichen Änderungsvertrages zu erstellen, diese ist auch ohne Unterschrift des Auftraggebers gültig, es sei denn, er widerruft den Änderungsvertrag schriftlich (per Brief oder Fax) oder textlich (per Email) innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang.

### Bei den Dauerrechnungen im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Leistungszeitraum jeweils der Abbuchungsmonat. Bei einem Zahlungseinzug erscheint im Verwendungszweck des Kontoauszugs (aus technischen Gründen) nicht die Rechnungsnummer, sondern eine vom Auftragnehmer intern vergebene Nummer.

ABSCHNITT 5: MÄNGELBESEITIGUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

## Beschränkung der Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers

### Der Auftragnehmer haftet für eigenes sowie zurechenbares Verschulden, insbesondere das seiner Erfüllungsgehilfen.

### Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus bestehenden Vertragsverhältnissen werden hinsichtlich fahrlässig verursachter Schäden auf 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million Euro) beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei fahrlässiger Schadensverursachung durch Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

### Sofern andere Personen eigene Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ableiten (insbesondere aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter), gilt auch diesen Personen gegenüber die vorstehende Haftungsbeschränkung aus Ziffer 8.2.

### Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absätze gelten nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und erfassen keine Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Ferner erfassen die Haftungsbeschränkungen keine Pflichtverletzungen bei Vertragsanbahnung (vorvertraglichen Pflichtverletzungen) und keine Ansprüche aus Vertrauenshaftung i.S.d. § 311 Abs.3 BGB.

### Sofern der Auftragnehmer erkennt, dass eine Leistungsbeauftragung Vermögensschadensrisiken beinhaltet, die eindeutig oberhalb der Haftungsbeschränkung (vgl. 8.2) oder sogar dem eigenen Berufshaftpflichtversicherungsschutz des Auftragnehmers liegen, wird er dem Auftraggeber den Abschluss einer angemessenen Objektversicherung oder Höherversicherung anraten. Die (weitere) Auftragsbearbeitung wird der Auftragnehmer von dem Abschluss des angemessenen Versicherungsschutzes abhängig machen oder alternativ mit dem Auftraggeber eine individuelle Haftungsbeschränkung vereinbaren. Die mit dem zusätzlichen Versicherungsschutz verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

ABSCHNITT 6: REGELUNGEN ZUR VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

## Dauer und Kündigung dieses Rahmenvertrages

### Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien schriftlich (per Brief oder Fax) oder textlich (per Email) ohne Angabe von Gründen jeden Tag gekündigt werden. Für alle Eingänge von Kündigungen durch Brief gilt das Datum des Poststempels als Zugangsdatum. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall die bis zum Kündigungsende (Monatsende nach Eingang der Kündigung) vertraglich geschuldeten Leistungen noch erbringen und hat den hierfür vereinbarten Honoraranspruch. Die unterjährige Abrechnung der Honorare bei Kündigung erfolgt nach der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

## Dauer, Beendigung und Kündigung der Leistungsbeauftragungen

### Die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Leistungsbeauftragungen werden jeweils durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Leistungszeit oder durch Kündigung beendet.

### Die Kündigung des Rahmenvertrages beinhaltet die zeitgleiche Kündigung der bestehenden Leistungsbeauftragungen.

### Bei der Kündigung einzelner Leistungsbeauftragungen oder des gesamten Rahmenvertrages wird der Auftragnehmer noch diejenigen entgeltlichen Leistungshandlungen vornehmen, die ihm zumutbar sind, für den Auftraggeber von erheblicher Bedeutung sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Für diese Handlungen gilt die Haftungsbeschränkung gem. Ziffer 8 dieses Rahmenvertrages.

## Herausgabe der Handakten und Unterlagen

### Nach Beendigung einer Leistungsbeauftragung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber dessen Unterlagen zur Abholung am Kanzleisitz bereit. Ein Versand der Unterlagen hat auf Kosten und mit Vorschusszahlung des Auftraggebers zu erfolgen. Der Auftragnehmer kann Ablichtungen und elektronisch gespeicherte Ablichtungen der Unterlagen zurückbehalten.

### Das berufsrechtliche Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers bei offenen Honorarforderungen (vgl. § 66 Abs.2 StBerG) bleibt unberührt.

ABSCHNITT 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Verarbeitung personenbezogener Daten

### Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten der Auftraggeber und von deren Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge zur Auftragsbearbeitung maschinell zu erheben und in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Im Rahmen des Auftragsverhältnisses werden Informationen und Daten auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist dem Auftraggeber bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Der Mailverkehr vom Auftragnehmer zum Auftraggeber ist unverschlüsselt, eventuelle Schäden daraus, trägt der Auftraggeber.

## Aufrechnungsbeschränkung und Zurückbehaltungsrechte

### Vergütungsansprüche des Auftragnehmers können von dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

### Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit es auf einem Anspruch aus diesem Vertrag bzw. den Leistungsbeauftragungen beruht.

## Vorrang vor AAB, Teilnichtigkeit und Schriftformerfordernis

### Die Regelungen dieses Rahmenvertrages haben Vorrang vor Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) des Auftragnehmers, sofern sich Regelungen widersprechen oder ausschließen.

### Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

### Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### Hinweis: Der Auftragnehmer nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, sondern nur vor der zuständigen Steuerberaterkammer teil.

 Mainz, ?

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Ort, Datum | Unterschrift LuziusOrt, Datum |
|  | Unterschrift LuziusUnterschrift Luzius |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Auftraggeber | Auftragnehmer  |
|  |  |

Der Auftragnehmer erteilt – in Ergänzung zu den Angaben auf seinem Briefkopf - gemäß der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) folgende Informationen:

1. **Berufsrechtliche Angaben:**

Der Auftragnehmer ist als Steuerberater in Deutschland zugelassen und unterliegt der berufsrechtlichen Aufsicht der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.

Angestellte Steuerberater des Auftragnehmers sind in Deutschland als Steuerberater zugelassen und jeweils Mitglied der vorgenannten Steuerberaterkammer.

1. **Wesentliche Berufsrechtliche Rechtsgrundlagen für Steuerberater:**
* Steuerberatungsgesetz (StBerG)
* Durchführungsverordnung (DVStB)
* Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
* Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOStB)

Vorstehende Berufs- und Gebührenverordnungen der Steuerberater sind im Internet unter www.bstbk.de zugänglich.

1. **Berufshaftpflichtversicherung:**

Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 zu unterhalten. Einzelheiten ergeben sich aus § 67 StBerG i.V.m. § 52 DVStB.

Die Berufshaftpflichtversicherung des Auftraggebers besteht bei der Ergo Versicherung AG in Düsseldorf mit einer Versicherungssumme von € 1.000.000. Der räumliche Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als **Steuerberater umfasst:**

1. Deutschland

2. Europäisches Ausland, Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauen, Lettland und Estland:

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Länder geltend gemacht werden sowie aus der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts dieser Länder.

3. Weltweit in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts, soweit sie bei der - das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden - geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden sind und dem Auftrag deutsches Recht zugrunde liegt.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, welche aus Tätigkeiten geltend gemacht werden, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden.